

Synodenwahlgesetz

Abschnitt 1: **Die Kreissynoden**

§ 1

Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes

(1) 1 Die Kreissynoden werden alle sechs Jahre neu gebildet. 2 Die Neubildung erfolgt zum 1. März des Jahres, das vor der Neubildung der Landessynode liegt.

(2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Kreissynoden den Wahlzeitraum fest.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Superintendent,
2. von den Gemeindegemeinderäten gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen,
3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des [§ 5](#) aus den einzelnen Dienstbereichen des Kirchenkreises entsandt werden,
4. berufene Synodale nach Maßgabe des [§ 6](#).

(2) Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen darf die Hälfte der Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.

(3) 1 Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode wird vom Kreiskirchenrat festgelegt. 2 Sie soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen.

(4) 1 An den Tagungen der Kreissynode nehmen zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht teil. 2 Sie haben Stimmrecht, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Bildung der Wahlbezirke

(1) 1 Der Kreiskirchenrat teilt den Kirchenkreis in Wahlbezirke ein. 2 Die Wahlbezirke bestehen aus einer oder mehreren Kirchengemeinden. 3 Ein Pfarrstellenbereich soll nicht auf verschiedene Wahlbezirke aufgeteilt werden.

(2) 1 Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von [§ 2](#) Absatz 2 und 3 die Zahl der nach [§ 2](#) Absatz 1 Nummer 2 zu wählenden Synodalen und teilt sie auf die Wahlbezirke auf. 2 Dabei soll der Gemeindegliederzahl und der Vertretung der Regionen angemessen Rechnung getragen werden.

§ 3a

Reformierter Kirchenkreis

Das Moderamen des Reformierten Kirchenkreises kann zu [§ 2](#) Absatz 3 und § 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 4 Wahlverfahren

(1) 1 Die Wahl der Synodalen des Wahlbezirks erfolgt in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Gemeindeglieder. 2 Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindeglieder. 3 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindeglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß [Artikel 25](#) Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindeglieder angehören.

(3) 1 Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. 2 Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.

(4) 1 Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. 2 Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. 3 Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. 4 Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

§ 5 Entsendung von Synodalen aus den Dienstbereichen

1 Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von [§ 2](#) Absatz 2 und 3 die Zahl der aus den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. 2 Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie, angemessen vertreten sind. 3 [§ 4](#) Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Hinzuberufung weiterer Synodaler

1 Der Kreiskirchenrat kann ungeachtet des [§ 5](#) unter Beachtung von [§ 2](#) Absatz 2 und 3 Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen. 2 [§ 4](#) Absatz 2 gilt entsprechend; eine mindestens sechsmonatige Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises ist jedoch nicht erforderlich.

§ 7 Stellvertreter

(1) 1 Für die Synodalen nach [§ 2](#) Absatz 1 Nummer 2 werden in getrennten Wahlgängen jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind; [§ 4](#) gilt entsprechend. 2 Bei zwei Stellvertretern wird die Reihenfolge, in der sie in die Kreissynode eintreten, bei der Wahl bestimmt.

(2) 1 Für die Synodalen nach [§ 2](#) Absatz 1 Nummer 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten. 2 Für das Verfahren gilt [§ 5](#) Satz 1 entsprechend.

(3) Ist kein Stellvertreter nach Absatz 1 oder Absatz 2 mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.

§ 8 Jugendvertreter

Die Jugendvertreter nach [§ 2](#) Absatz 4 werden auf Vorschlag des Jugendkonventes des Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses vom Kreiskirchenrat berufen.

§ 9 Wahlanfechtung

(1) 1 Gegen Wahlergebnisse nach [§ 4](#) und [§ 7](#) Absatz 1 kann jedes Mitglied eines der beteiligten Gemeindegemeinderäte Beschwerde einlegen. 2 Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist.

(2) 1 Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Kreiskirchenrat schriftlich zu erklären. 2 Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt statthaft. 3 Dieses entscheidet abschließend. 4 Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) 1 Der Kreiskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde das Landeskirchenamt kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. 2 Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.

§ 10 Sonstige Beschwerderechte

(1) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates nach [§ 3](#) kann von jedem Gemeindegemeinderat, gegen Entscheidungen nach [§ 5](#) von den einzelnen Dienstbereichen Beschwerde eingelegt werden.

(2) 1 Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Kreiskirchenrat schriftlich zu erklären. 2 Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt statthaft. 3 Dieses entscheidet abschließend.

§ 11 Wahlprüfung

1 Ungeachtet der [§§ 9](#) und [10](#) prüft der Kreiskirchenrat die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. 2 Ergibt die Prüfung, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kreiskirchenrat insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

§ 12 Konstituierung und Wahlen

(1) Die Kreissynode wird zu ihrer ersten Tagung vom Superintendenten einberufen, der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.

(2) 1 Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung

1. aus ihrer Mitte
 - a. unter Leitung des Superintendenten in getrennten Wahlgängen den Präses und bis zu zwei Stellvertreter; der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen; wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten,
 - b. vier bis zwölf Mitglieder für den Kreiskirchenrat, unter diesen sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,
 - c. für die Mitglieder nach Buchstabe b, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und die Mitglieder, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder für den Kreiskirchenrat sind; bei zwei Stellvertretern ist eine Reihenfolge zwischen ihnen festzustellen,
2. gemäß [§ 16](#) ein Mitglied für die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen darf, sowie dessen Stellvertreter ([§ 21](#));
3. die Mitglieder des Wahlausschusses gemäß [§ 17](#) Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben b und c und die Kandidaten nach [§ 17](#) Absatz 2.

2 Der Präses sowie der Superintendent und sein erster Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates. 3 Bei der Wahl nach Nummer 1 Buchstabe b ist zu beachten, dass die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen darf.

(3) 1 Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. 2 Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode auf sich vereinigt; [§ 4](#) Absatz 4 gilt entsprechend. 3 Die Wahlen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 erfolgen jeweils getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen.

§ 13 Veränderungen während der Amtsperiode

(1) 1 Entsteht durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Kreissynoden ein neuer Kirchenkreis, wird bis zum Ablauf der Amtsperiode die Kreissynode dieses Kirchenkreises aus den beiden Kreissynoden der zusammengeschlossenen Kirchenkreise gebildet. 2 Bei der nächsten Neuwahl der Kreissynode gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Kreiskirchenrat des neuen Kirchenkreises.